

Inhalt

1	Ziel und Zweck	2
2	Allgemeines	2
2.1	Ansprechpartner	2
2.2	Zugangsberechtigung.....	2
2.3	Arbeitserlaubnis.....	3
2.4	Fahrzeuge und Verkehr.....	3
2.5	Eingebrachte Gegenstände.....	3
2.6	Zusammenarbeit.....	4
3	Sicherheit und Ordnung.....	4
3.1	Allgemeine Regelungen	4
3.2	Elektrische Einrichtungen.....	5
3.3	Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung	5
3.4	Ordnung und Sauberkeit	5
3.5	Brandschutz.....	5
3.6	Geheimhaltung	5
4	Umweltschutz	6
4.1	Hilfs- und Betriebsstoffe	6
4.2	Gefahrstoffe.....	6
4.3	Lagerung und Beseitigung von Abfällen	6
5	Verhalten bei Unfall oder im Schadensfall	7
5.1	Verhalten	7
5.2	Brandschutz – Verhalten im Brandfall.....	7
6	Verantwortlicher Ansprechpartner.....	7
6.1	Fremdfirmenkoordinatoren	7
6.2	Werksleitung.....	7
6.3	Sicherheitsbeauftragte / Sicherheitsfachkräfte.....	7
7	Mitgeltende Unterlagen.....	8
8	Änderungshistorie.....	8
9	Kenntnisnahme.....	9

Process: Occupational safety	Sub Process: [SubProcessText]	Language: DE
Document Manager: Kerstin Wolter	Scope: [Scope Text]	
public	The printout of the document is not subject to the revision service	Page 1 of 9

1 Ziel und Zweck

Diese Richtlinie dient Ihrer eigenen Sicherheit und der Erfüllung geltender gesetzlicher Vorschriften. Sie gilt für alle betriebsfremde Beschäftigte.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie sich beim Besuch oder vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in den Räumen und auf dem Betriebsgelände der AUTO-KABEL und Schwesterunternehmen mit dem Inhalt dieser Richtlinie vertraut zu machen haben. Den Anweisungen der Geschäftsführung oder deren Beauftragten ist zu folgen. Beim Betreten der Gebäude, Räume und Anlagen von AUTO-KABEL melden Sie sich bitte am Empfang oder jeweiligen Werkleiter an.

Diese Richtlinie gilt für die folgenden AUTO-KABEL Liegenschaften:

- Im Grien 1, 79688 Hausen
- Erkelenzer Straße 44, 41179 Mönchengladbach Rheindahlen
- Gutenbergstraße 3, 76761 Rülzheim

2 Allgemeines

Die Mitarbeiter von Fremdfirmen sind im Rahmen der Erfüllung eines Dienst-, Werks- oder Wartungsvertrags verpflichtet, alle relevanten EU-Richtlinien, Gesetze, Verordnungen, Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und andere berufsgenossenschaftliche Regelungen sowie Technische Regeln einzuhalten. Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb der AUTO-KABEL Gruppe aufnehmen. Ebenso ist es auch Pflicht, die Regelungen dieser Sicherheitsrichtlinie einzuhalten. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, weitere Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt. Der Verantwortliche der Fremdfirma vor Ort ist für die Überwachung der Einhaltung durch die Fremdfirmenmitarbeiter verantwortlich (vgl. auch § 3 ArbSchG und § 2 BGV A1). Der Auftragnehmer stellt beim Einsatz von Subunternehmen sicher, dass diese Kenntnis über diese Richtlinie erhalten. Der Einsatz von Subunternehmen ist vorab von AUTO-KABEL schriftlich zu genehmigen.

2.1 Ansprechpartner

Ansprechpartner für alle relevanten Fragen sind neben dem Ansprechpartner des Auftrages die jeweiligen Werkleiter, die Geschäftsführung bzw. die ausgewiesenen Fremdfirmenkoordinatoren des jeweiligen Standortes.

2.2 Zugangsberechtigung

- Alle Beschäftigten und Beauftragten des Auftragnehmers unterliegen den Betriebs-, Kontroll- und Ordnungsvorschriften der Unternehmen der AUTO-KABEL Gruppe.
- Eingangs- und Ausgangszeitpunkt sind durch den Auftraggeber in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- Dem Mitarbeiter wird zum Betreten des Werkes eine Genehmigung ausgestellt in Form eines Besucher- bzw. Geschäftspartnerausweises. Dieser ist gut sichtbar zu tragen. Der Mitarbeiter kann trotzdem weiterhin Ein- und Ausgangskontrollen unterliegen.
- An Sonn- und Feiertagen ist das Betreten des Werksgeländes durch Mitarbeiter von Fremdfirmen nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Genehmigungen bei den betreffenden Stellen (z.B. Behörden, Fremdfirma, AUTO-KABEL Gruppe) vorliegen. Beim erstmaligen Betreten ist dieses durch den Sicherheitsdienst abzufragen. Der Sicherheitsdienst ist im Vorfeld schriftlich durch den Ansprechpartner der AUTO-KABEL Gruppe zu informieren.

2.3 Arbeitserlaubnis

Zu den Pflichten des Fremdunternehmers gehört auch die Auswahl geeigneter Mitarbeiter für den Auftrag. Auswahlkriterien sind neben der fachlichen Kompetenz und der Zuverlässigkeit auch die gesundheitliche Eignung der Mitarbeiter. Für bestimmte Tätigkeiten können arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben sein. Für bestimmte Personengruppen (z. B. Jugendliche oder werdende Mütter) sind Einschränkungen hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsablauf, körperlichen Belastungen oder gar Beschäftigungsverbote zu beachten. Die Fremdfirma ist verpflichtet, nur Personen einzusetzen, für die die gesetzlichen Melde- und Erlaubnisvorschriften erfüllt sind (z. B. Lohnsteuerkarte, Sozialversicherung, bei Ausländern ggf. Arbeitsgenehmigung). Sind eingesetzte Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maß der deutschen Sprache mächtig, muss die Fremdfirma geeignete Maßnahmen treffen, um die notwendigen Informationen dieser Sicherheitsrichtlinie und weiteren Anweisungen am Einsatzort zu vermitteln. Der Verantwortliche der Fremdfirma muss die deutsche Sprache sprechen und verstehen können.

2.4 Fahrzeuge und Verkehr

- Auf dem Werksgelände gilt die StVO, jedoch ist dem Gabelstapler und Personenverkehr Vorrang zu gewähren. Die Verkehrszeichen und Zusatzschilder sind zu beachten.
- In den Werkshallen gilt nicht die StVO, sondern der Grundsatz „Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme“. In den Hallen ist nur Schritttempo erlaubt! Auf dem Werksgelände gilt Langsamfahrgebot bzw. – wenn nötig – Schritttempo. Bei Verstößen erfolgt, nach einer einmaligen Ermahnung, der Verweis vom Werksgelände.
- Für Rettungs- bzw. Feuerwehr-Einsatzfahrzeuge ist bei Be- und Entladevorgängen immer eine Fahrspur freizuhalten.
- Auf gesperrten Flächen darf nicht geparkt werden. Notausgänge sowie Zufahrten/Zugänge zu Brandschutzeinrichtungen dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge oder Materialien verstellt werden.
- Bei Transportarbeiten (Be- und Entladearbeiten) mit Flurförderzeugen und / oder Hubarbeitsbühnen auf dem Werksgelände muss eine Fahrauftrag nach DGUV Vorschrift 68 Flurförderzeuge (BGV D 27) durch den Fremdfirmenkoordinator ausgestellt werden (Formular Fahrauftrag). Die Fremdfirma hat die Befähigung seiner Mitarbeiter zum Fahren und Bedienen von Flurförderzeugen durch Vorlage des Fahrausweises nachzuweisen.

2.5 Eingebraachte Gegenstände

- Eingebraachte Gegenstände, Materialien und Werkzeuge, die zur Durchführung Ihres Auftrages benötigt werden, sind von Ihnen im beiderseitigen Interesse beim Verlassen des Arbeitsplatzes gegen unbefugten Gebrauch und Entwendung zu sichern.
- Elektrische Heizgeräte, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Funk- und Fernsehgeräte dürfen nicht mit auf das Gelände der AUTO-KABEL Gruppe gebracht werden. Getränkeautomaten stehen in den Sozialräumen zur Verfügung.
- Alle eingesetzten Geräte, Werkzeuge, etc. müssen den geltenden Bestimmungen entsprechen. Sie dürfen nur eingesetzt werden, wenn der arbeitssichere Zustand gewährleistet ist. Bei prüfpflichtigen Geräten (z. B. Leitern, Hebebühnen, Stapler oder ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel) müssen Prüfintervalle eingehalten sein. Achten Sie besonders auf mögliche Beschädigungen an Kabelverbindungen. Unser Ansprechpartner für den Auftrag kann die Vorlage entsprechender Prüfnachweise durch die Fremdfirma verlangen.
- Die AUTO-KABEL Gruppe stellt für Fremdfirmen grundsätzlich keine Betriebsmittel zur Verfügung (Leitern, Maschinen, Werkstätten, etc.). Bitte berücksichtigen Sie dies in der Arbeitsvorbereitung. Falls Fremdfirmen im Ausnahmefall Geräte beigestellt werden, muss sich der Verantwortliche der Fremdfirma selbst vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte überzeugen und sich von Betriebspersonal der AUTO-KABEL Gruppe in die Handhabung einweisen lassen. Die Fremdfirma darf nur qualifiziertes und geeignetes Personal zur Bedienung

beigestellter Geräte einsetzen. Für sämtliche Schäden aus falscher und unsachgemäßer Bedienung haftet die Fremdfirma.

2.6 Zusammenarbeit

- Der Auftragnehmer muss sich vor Arbeitsaufnahme darüber informieren, ob Beschäftigte der AUTO-KABEL Gruppe oder andere Unternehmer dort arbeiten und ob ein Ansprechpartner der AUTO-KABEL Gruppe bestellt ist.
- Werden Beschäftigte mehrerer Fremdfirmen gleichzeitig an einem Arbeitsplatz tätig, sind sie verpflichtet, zur Einhaltung der Vorschriften und Regeln zusammenzuarbeiten.
- Die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter aller beteiligten Firmen darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden, insbesondere muss eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen sein. Die Firmen haben sich gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten. Maßnahmen zur Verhütung von Gefährdungen sind unbedingt vor Arbeitsaufnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner der AUTO-KABEL Gruppe abzustimmen.
- Die für die Durchführung der Arbeiten von den Fremdfirmen eingesetzten Führungskräfte (Aufsichtspersonen) sind für die gründliche Unterweisung ihrer Mitarbeiter zuständig und verantwortlich.

3 Sicherheit und Ordnung

3.1 Allgemeine Regelungen

- Das Betreten von Räumen und Anlagen sowie das Bedienen von Maschinen und Geräten ist, soweit dies nicht zur Erfüllung Ihres Besuchs/Auftrags notwendig ist, untersagt.
- An allen Standorten besteht grundsätzlich ein Fotografier-, Film- und Tonaufnahmeverbot. Ausnahmen müssen von der Geschäftsleitung genehmigt werden.
- Gefährliche Arbeitsbereiche sind nach vorheriger Absprache mit der betreffenden Abteilung abzusperrn. Arbeiten in Behältern, Kanälen, Schächten und Gruben sind erst nach schriftlicher Festlegung der Sicherheitsmaßnahmen auszuführen. Die Sicherheitsmaßnahmen sind mit dem zuständigen Ansprechpartner der AUTO-KABEL Gruppe und der jeweiligen Fachabteilung (Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Bauabteilung usw.) abzusprechen.
- Erdarbeiten dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Ansprechpartner der AUTO-KABEL Gruppe ausgeführt werden (Möglichkeit der Beschädigung von Versorgungsleitungen).
- Gruben, Schächte usw. sind während der Arbeiten zu sichern und beim Verlassen abzudecken bzw. gegen Hineinfallen zu sichern. Bei Dunkelheit ist die Gefahrenstelle zu beleuchten.
- Arbeiten im Bereich von Krananlagen dürfen erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit der jeweiligen Fachabteilung der Arbeitsbereich so abgesichert worden ist, dass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen ist.
- Das Betreten von Dächern ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Ansprechpartner der AUTO-KABEL Gruppe erlaubt.
- Besteht an Arbeitsplätzen Absturzgefahr, so sind die Mitarbeiter entsprechend der geltenden Vorschriften (z. B. Fanggerüste, Fangnetze oder Sicherheitsgeschirre) zu sichern.
- Leitern, Arbeitsbühnen usw. müssen den geltenden Vorschriften entsprechen und in einem einwandfreien technischen Zustand sein.
- Notausgänge, Fluchtwege und Feuerlöscheinrichtungen sind stets freizuhalten. Brandschutztüren dürfen weder verstellt noch verkeilt werden.
- Bei Arbeiten im Außenbereich sowie auf Bau- und Montagestellen im Innenbereich mit mehr als 70 Arbeitsstunden, oder bei besonderen Umgebungsbedingungen (Nässe, Feuchtigkeit, Staub, mechanische oder chemische Beanspruchung usw.), müssen alle handgeführten Elektrogeräte von ihrer Speisestelle mit einem Fehlerstromschutzschalter RCD ≤ 30 mA betrieben werden. Diese müssen arbeitstäglich, durch Betätigung der Prüftaste, auf Funktion überprüft werden.

- Bei Vorliegen besonderer Gefährdungen, z. B. erhöhte elektrische Gefährdung, Brand- oder Explosionsgefahr, dürfen elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur unter Einhaltung zusätzlicher Bestimmungen benutzt werden.

3.2 Elektrische Einrichtungen

- Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss über den Ansprechpartner für den Auftrag in jedem Fall die verantwortliche Elektrofachkraft eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet.
- Die Abschaltung des elektrischen Stroms muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Gebäudenutzern rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von unserer Fachabteilung vorgenommen werden.
- Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

3.3 Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung

Auf dem Gelände der AUTO-KABEL Gruppe ist geeignete Arbeitskleidung sowie erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen. In Produktions-, Werkstatt- und Lagerbereichen sind Sicherheitsschuhe zu tragen. In gekennzeichneten Lärmbereichen muss Gehörschutz getragen werden. Darüber hinausgehende Schutzkleidung (z. B. Helm, Schutzbrille oder Schutzhandschuhe) ist abhängig von den zu verrichtenden Arbeiten zu tragen. Die Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung ist von der Fremdfirma für ihre Mitarbeiter bereitzustellen und von den Mitarbeitern zu benutzen. Fehlen Persönliche Schutzausrüstungen, so ist der Ansprechpartner für den Auftrag zu informieren. Er wird dann prüfen, ob Sie diese aus unserem Bestand - gegen Berechnung - beziehen können.

3.4 Ordnung und Sauberkeit

Bitte halten Sie Ihren Arbeitsplatz sauber und lassen Sie keine Materialien und Werkzeuge herumliegen. Verkehrs- und Fluchtwege (Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Körper-, Augenduschen usw.) sowie Zugänge zu elektrischen Einrichtungen dürfen nicht verstellt werden.

3.5 Brandschutz

- Arbeiten mit offenem Feuer, Lötarbeiten, Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Flexarbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn vorher das Formular „Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten in brandgefährdeten Bereichen“ ausgestellt wurde.
 - Die Genehmigung ist rechtzeitig über den Ansprechpartner der AUTO-KABEL Gruppe zu beantrag
 - Bei allen o. g. Arbeiten sind Feuerlöscher griffbereit zu halten.
 - Hinweis: Das Freischalten von elektronischen Frühwarnsystemen (z. B. Rauchmelder) muss vom Betrieb freigegeben werden. Hierfür ist der Ansprechpartner der AUTO-KABEL Gruppe zuständig.
- Bei Arbeiten in Ex-Bereichen ist eine schriftliche Arbeitsfreigabe nach erfolgter Gefährdungsbeurteilung notwendig.

3.6 Geheimhaltung

Akten, Zeichnungen, elektronische Daten, Schriftstücke, Kopien usw. dürfen ohne Erlaubnis der Geschäftsleitung nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden. Über alle betrieblichen und geschäftlichen Informationen der AUTO-KABEL Gruppe, die Ihnen während Ihres Besuchs bzw. Ihrer Tätigkeit bei AUTO-KABEL bekannt werden, müssen Sie Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Mit dem zuständigen AUTO-KABEL Ansprechpartner ist ggf. eine zusätzliche Geheimhaltungsvereinbarung abzuschließen.

4 Umweltschutz

4.1 Hilfs- und Betriebsstoffe

- Die Sicherheitsdatenblätter aller zur Erfüllung der Tätigkeit erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe sind in einer aktuellen Version am Einsatzort vorzuhalten.
- Sollte eine Zwischenlagerung von Hilfs- und Betriebsstoffen auf dem Gelände eines Unternehmens der AUTO-KABEL Gruppe erforderlich sein, so ist der jeweilige Ansprechpartner zu informieren. Dieser muss dann Werkleiter und den Umweltschutzbeauftragten rechtzeitig über die geplante Lagerung informieren und die Zustimmung einholen.

4.2 Gefahrstoffe

- Hochentzündliche Flüssigkeiten dürfen nur nach Rücksprache mit dem Ansprechpartner der AUTO-KABEL Gruppe in Abstimmung mit den Fachabteilungen Arbeitssicherheit und Umweltschutz des jeweiligen Standortes eingesetzt werden.
- Ist bei Ausführung von Arbeiten der Einsatz von gefährlichen Stoffen unumgänglich und sind hierbei gesundheitliche Einwirkungen auf die im Umkreis tätigen Mitarbeiter nicht auszuschließen, so sind vor Arbeitsaufnahme alle notwendigen Schutzmaßnahmen (entsprechend nationaler Gesetzgebung) mit dem zuständigen Ansprechpartner der AUTO-KABEL Gruppe abzustimmen.
- Gefährliche Stoffe dürfen nur in geeigneten Behältern aufbewahrt und transportiert werden. Alle Behältnisse müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet und beschriftet sein (zugelassene Kennzeichnung nach dem geltenden Landesrecht).
- Der Umgang und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind so auszuführen, dass Boden-, Wasser- und Grundwasserverunreinigungen auszuschließen sind. Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in Gullys, Abflüsse, Toiletten, Waschbecken und an sonstige dafür ungeeignete Stellen geschüttet werden.

4.3 Lagerung und Beseitigung von Abfällen

- Der Grundsatz der Abfallentsorgung heißt: Vermeiden – Reduzieren – Verwerten oder Entsorgen.
- Die Vermeidung von Abfällen hat oberste Priorität. Diesem Grundsatz folgend, ist immer zu prüfen, ob wiederverwendbare Gebinde, Materialien und Stoffe eingesetzt werden können.
- Alle anfallenden Verpackungsmaterialien und Materialabfälle sind vom Auftragnehmer nach Beendigung der Arbeit mitzunehmen. Dies gilt für alle Vorgänge und Arbeiten, bei denen Fremdfirmen die notwendigen Betriebsmittel stellen, oder bei denen es sich um Transportverpackungen handelt (z. B. Möbelanlieferung, Farbeimer, Fässer).
- Erfolgt in Ausnahmefällen die Entsorgung von Abfällen über die am Standort vorhandenen Abfallbehälter, so sind die dort geltenden Regelungen bindend. Die Zuweisung von Abfallbehältern/ Entsorgungswegen erfolgt durch den Ansprechpartner der AUTO-KABEL Gruppe.

5 Verhalten bei Unfall oder im Schadensfall

5.1 Verhalten

<p>Notruf 0112</p> <ul style="list-style-type: none">• Wo geschah es?• Was geschah?• Wie viele Verletzte?• Welche Art von Verletzungen?• Warten auf Rückfragen!	
--	--

5.2 Brandschutz – Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren! Brand melden:

- Wer meldet?
- Was brennt?
- Wo brennt es?
- Rückfragen abwarten.
- Feuermelder betätigen!
- Wenn möglich Löschversuch unternehmen!
- Bei drohender Gefahr Brandstelle unverzüglich über die ausgewiesenen Fluchtwege verlassen!
- Türen und Fenster zum Brandbereich schließen!
- Keine Aufzüge benutzen!
- Sammelstelle aufsuchen, Vollzähligkeit der Personen feststellen und beim Ansprechpartner der AUTO-KABEL Gruppe melden!
- Anweisungen der Einsatzkräfte befolgen!

6 Verantwortlicher Ansprechpartner

6.1 Fremdfirmenkoordinatoren

Standort Hausen: Herr Frank Strittmatter
Standort Rheindalen: Herr Michael Becker
Betriebsstätte Rülzheim: Herr Klaus Hartenstein

6.2 Werksleitung

Standortleitung Hausen: Herr Michael Siki
Standortleitung Rheindalen: Dr. Jens Dören
Standortleitung Rülzheim: Herr Klaus Hartenstein

6.3 Sicherheitsbeauftragte / Sicherheitsfachkräfte

Standort Hausen: Herr Rudolf Lederer (Sicherheitsfachkraft),
Frau Melanie Diebel, Frau Kerstin Wolter (beide Sicherheitsbeauftragte)
Standort Rheindalen: Herr Michael Becker (Sicherheitsbeauftragter)
AKR: Herr Klaus Hartenstein (Sicherheitsfachkraft)

7 Mitgeltende Unterlagen

Fluchtplan AK Werke
Brandschutzformular
Flyer für Besucher der AK Standorte

8 Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungshinweis	Autor
1	11.04.2013	Erstellung Inhaltsverzeichnis	Dr. Dören
2	16.04.2013	Inhaltliche Überarbeitung	Dr. Dören
3	02.05.2013	Anmerkungen durch Sicherheitsbeauftragten	Fr. Wolter
4	28.08.2013	Letzte generelle Überarbeitung	Dr. Dören
5	04.11.2013	Einarbeitung von Hinweisen der externen Fachkraft für Arbeitssicherheit	Dr. Dören
6	14.04.2015	Anpassung der Formatierung an neues AK-Handbuch Aktualisierung der Ansprechpartner Anmerkungen durch Fremdfirmenkoordinator AKMG	Fr. Wolter

9 Kenntnisnahme

Unterschriftsbevollmächtigt auf Seiten von Auto-Kabel Management GmbH:

Unterschrift

Unterschrift

Name (Druckbuchstaben)

Name (Druckbuchstaben)

Geschäftsführer
Titel

Fremdfirmenbeauftragter
Titel

Hausen i.W., den
Ort / Datum

Ort / Datum

Unterschriftsbevollmächtigt auf Seiten von

Unterschrift

Unterschrift

Name (Druckbuchstaben)

Name (Druckbuchstaben)

Titel

Titel

Ort / Datum
